



# Satzung

über die Erhebung von Ablösebeträgen  
für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen  
vom 23.04.2002

in der Fassung vom 23.04.2002

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Gegenstände .....	1
§ 3	Ablösezonen.....	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages.....	2
§ 5	Sicherheitsleistung .....	2
§ 6	Stundung, Verzug.....	2
§ 7	Vollstreckung.....	3
§ 8	Abgabeschuldner.....	3
§ 9	Übergangsvorschriften .....	3
§ 10	Inkrafttreten .....	3

**Anlage**  
Lageplan

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 a der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 23.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Lingen (Ems)

## **§ 2 Gegenstand**

Der Geldbetrag, den der Bauherr (§ 57 NBauO) oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a Abs. 2 Satz 2 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Zone I auf   | 8.000 € |
| 2. für den übrigen Bereich auf<br>je Einstellplatz festgesetzt. | 4.725 € |

## **§ 3 Ablösezonen**

- (1) Die Ablösezonen sind in dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Liegt ein Grundstück zu seinem größten Teil im Bereich einer Zone, dann ist das betroffene Grundstück dieser Zone zuzuordnen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der Ablösebetrag wird durch Bescheid erhoben (Leistungsbescheid im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).
- (3) Der Ablösebetrag wird 2 Monate nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

## **§ 5 Sicherheitsleistung**

- (1) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages (Bankbürgschaft) abhängig machen.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist bei einer Ablösesumme ab 30.000 € regelmäßig eine Bankbürgschaft beizubringen.

## **§ 6 Stundung, Verzug**

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (3) Auf die Stundung besteht kein Anspruch.
- (4) Gerät der Zahlungspflichtige in Verzug, werden Verzugszinsen von jährlich 2 % über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz erhoben.

## **§ 7 Vollstreckung**

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 8 Abgabeschuldner**

- (1) Schuldner des Ablösevertrages ist  
der Bauherr,  
der Eigentümer,  
der Erbbauberechtigte,  
der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

Für durch Ablösevertrag vereinbarte Ablösungen ist diese Satzung nicht anzuwenden, sofern dieser Vertrag Fälligkeit und Ablösesumme benennt.

**§ 10<sup>1)</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), 23.04.2002

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

(L.S.)

gez. Pott

<sup>1)</sup>Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10 am 15.05.2002.



